

Bessere Luft in Europa: strengere Emissionsgrenzwerte für nicht für den Straßenverkehr bestimmte Verbrennungsmotoren

Der Rat hat **neue Anforderungen** zur **Senkung von Schadstoffemissionen** wie Staubpartikeln und Stickstoffoxiden gebilligt, die von **Motoren** von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten abgegeben werden.

Damit wird die Luftverschmutzung an der Quelle bekämpft, um die Gesundheit der EU-Bürger und die Umwelt zu schützen. Dies wird den Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen helfen, die Ende Juni 2016 vereinbarten nationalen Emissionshöchstmengen zu erreichen.

Unter die neue Verordnung fällt ein breites Spektrum unterschiedlicher Maschinen: von handgeführten Geräten (wie Kettensägen, Trimmern und Rasenmähern) über Baumaschinen (wie Raupenbagger und Kräne) und Generatoren bis zu Triebwagen, Lokomotiven und Binnenschiffen.

Die förmliche Annahme dieser Verordnung folgt auf die Abstimmung im Europäischen Parlament vom 5. Juli 2016, bei der die von beiden Institutionen am 6. April 2016 erzielte vorläufige Einigung bestätigt wurde.

Die Verordnung soll für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts, eine **stärkere Marktüberwachung** und den **Schutz von Gesundheit und Umwelt** sorgen. Sie berücksichtigt auch Aspekte der **Wettbewerbsfähigkeit und Einhaltung von Vorschriften**, damit Hindernisse für den Außenhandel ausgeräumt werden, indem regulatorische Hemmnisse, die durch unterschiedliche Anforderungen bei den Emissionen entstehen, abgebaut werden.

Emissionsgrenzwerte

Ziel ist es, die Grenzwerte für Schadstoffemissionen neuer Motoren von nicht für den Straßenverkehr bestimmten Maschinen und Geräten, die auf den europäischen Markt gebracht werden, schrittweise zu senken. Dies sollte eine sehr beträchtliche Verringerung der Emissionen bewirken.

Die Emissionsgrenzwerte für diese Motoren sind derzeit in der Richtlinie 97/68/EG festgelegt, doch haben mehrere technische Überprüfungen gezeigt, dass die derzeitigen Rechtsvorschriften aktualisiert werden müssen, weil sie nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Nach technischen Überprüfungen, öffentlichen Konsultationen und Folgenabschätzungen hat die Kommission am 25. September 2014 den ursprünglichen Vorschlag zur Aktualisierung der bestehenden Rechtsvorschriften vorgelegt.

Neue EU-Typgenehmigungsverfahren

Künftig werden nur noch Motoren auf dem Markt zugelassen, die die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte erfüllen und die Typgenehmigungsverfahren durchlaufen haben.

Mit den neuen Regeln werden die Einführung neuer Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigungsverfahren vereinfacht, um den Verwaltungsaufwand für die Hersteller von Motoren und nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten zu verringern.

Einige wenige Ausnahmen werden erlaubt sein, um den besonderen Bedürfnissen der Streitkräfte, logistischen Einschränkungen, der praktischen Erprobung von Prototypen und dem Einsatz von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in explosionsfähigen Atmosphären Rechnung zu tragen.

Weiteres Vorgehen

Im September wird die Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die neuen harmonisierten Typprovierungsverfahren für neue Motoren, die in nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten eingebaut sind, werden schrittweise eingeführt und gelten dann je nach Art des Motors ab 2018 oder spätestens ab 2020.

[Verordnung über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typprovierung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte](#)

[Luftqualität: Einigung über strengere Grenzwerte für Schadstoffemissionen](#)

Press office - General Secretariat of the Council

Rue de la Loi 175 - B-1048 BRUSSELS - Tel.: +32 (0)2 281 6319

press.office@consilium.europa.eu - www.consilium.europa.eu/press